

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Oktober 1982

Nummer 57

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20323	21. 9. 1982	Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung	622
7123	15. 9. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Allgemeine Verwaltung des Landes NW –	622
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung vom 30. Juli 1982 für das Kernkraft- werk Kalkar (Bescheid Nr. 7/4 (1) SNR); Datum der Bekanntmachung: 14. Oktober 1982	625
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung vom 22. September 1982 für das Kernkraftwerk Kalkar (Bescheid Nr. 7/5 SNR); Datum der Bekanntmachung: 14. Oktober 1982	625

20323

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Vom 21. September 1982**

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Zuständigkeitsverordnung) vom 22. März 1978 (GV. NW. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1982 (GV. NW. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung wird die Kurzbezeichnung „Zuständigkeitsverordnung“ durch „Versorgungszuständigkeitsverordnung“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „und der Ersatz von Sachschäden nach § 91 LBG werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „werden die Unfallfürsorge und der Ersatz von Sachschäden“ durch die Worte „wird die Unfallfürsorge“ ersetzt.
3. In § 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. § 49 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG
Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten nach § 67 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG
für den Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung auf die wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen.“
4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem einleitenden Satzteil werden die Worte „und des Ersatzes von Sachschäden“ gestrichen.
 - b) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Worten „§ 32 BeamtVG“ das Komma und die Worte „§ 91 LBG“ gestrichen.
5. Hinter § 7 wird als § 7 a eingefügt:

„§ 7 a
Für Entscheidungen über den Ersatz von Sachschäden nach § 91 LBG werden als Dienstvorgesetzte die Leiter der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 genannten Dienststellen bestimmt. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.“
6. In § 9 Abs. 3 Nr. 2 werden nach den Worten „jeweils auf Grund des“ die Worte „§ 3 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), des“ eingefügt.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.
2. Diese Verordnung wird erlassen vom Präsidenten des Landtags, Ministerpräsidenten, Finanzminister, Innenminister, Justizminister, Kultusminister, Minister für Wissenschaft und Forschung, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Minister für Landes- und Stadtentwicklung, Minister für Bundesangelegenheiten und Präsidenten des Landesrechnungshofs jeweils auf Grund des § 3 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981, vom Minister für Wissenschaft und Forschung auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Düsseldorf, den 21. September 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Donnepp

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Hans Schwier

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Reimut Jochimsen

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

Der Minister
für Bundesangelegenheiten
Dieter Haak

Der Präsident
des Landtags Nordrhein-Westfalen
van Nes Ziegler

Der Präsident
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
Heidecke

– GV. NW. 1982 S. 622.

7123

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Ausbildung
zum Verwaltungsfachangestellten
– Fachrichtung Allgemeine Verwaltung des Landes NW –
Vom 15. September 1982**

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 644) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Allgemeine Verwaltung des Landes NW – vom 10. Oktober 1980 (GV. NW. S. 892) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in Absatz 2 nach den Wörtern „Agrarordnung NW“ die Wörter „, die Hochschulen“ eingefügt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu Abschnitt II werden nach den Wörtern „Agrarordnung NW“ die Wörter „, Hochschulen“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 7.9 wird eingefügt:

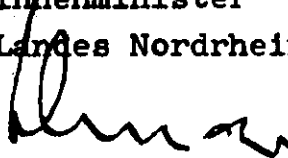
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
7.10	Hochschulrecht	Die Kenntnisse und Fertigkeiten zu 7.10 und 7.11 sind den Auszubildenden der Hochschulen zu vermitteln						
		a) Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschulen (WissHG und FHG) beschreiben					X	X
		b) Aufbau und Organisation der Hochschule/Fachhochschule erläutern					X	X
		c) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen sowie ihre Rechte und Pflichten aufzeigen					X	X
		d) Gruppen des Hochschulpersonals benennen					X	X
		e) Rechtsstellung der Studenten und Studentenschaft erläutern					X	X
		f) Hochschulzugangsberechtigung, Zwischenzeugnisse und Studienbücher prüfen					X	X
		g) Angelegenheiten des Lehr- und Studienbetriebs (Prüfungs- und Studienordnungen, akad. Grade, Habilitation) kennen					X	X
		h) Ausländerberatung, -betreuung, -förderung, Beratung in Studienangelegenheiten (ausgenommen Fachberatung) ausführen					X	X
		i) Ausländische Bildungs- und Studiennachweise prüfen					X	X
		j) Internationale Angelegenheiten, Partnerschaften, Austauschprogramme, Ferienkurse beispielhaft anführen					X	X
7.11	Besonderheiten bei dem							
7.111	Haushaltsrecht	a) Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag beschreiben					X	X
		b) Das Zusammenwirken von Staat und Hochschule bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs erläutern					X	X
		c) Die Verteilung der Haushaltsmittel innerhalb der Hochschule beschreiben					X	X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
7.112	Dienstrecht	d) Die Zuständigkeit bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nennen					X	X
		e) Einrichtung und Kontrolle von Geldannahme- und Zahlstellen schildern					X	X
		f) Die Arten der Forschungsförderung (Zuwendungen des Landes, der Deutschen Forschungsgemeinschaft; Beiträge Dritter) darstellen					X	X
		g) Einnahmen aus eigenem Erwerb berechnen					X	X
		h) Nebentätigkeitsentgelte berechnen					X	X
		i) Rechnungs- und Prüfungsanlegenheiten aufzeigen, insbesondere auch Zuschüsse für studentische Einrichtungen und für das Studentenwerk prüfen					X	X
		a) Dienstverhältnisse im Hochschulbereich (einschließlich der Besonderheiten bei dem Besoldungs-, Vergütungs-, Versorgungs- und Urlaubsrecht) darstellen					X	X
		b) Die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen des Landes NW erläutern					X	X
		c) Hochschulspezifische beamten- und tarifrechtliche Nebengebiete (z.B. Lehraufträge/Lehrvergütungen, Prüfungsvergütungen, Reisekostenzuschüsse für Kongreß- und Forschungsreisen) kennen					X	X
		d) Änderungsmitteilungen für das Landesamt für Besoldung und Versorgung anfertigen					X	X
7.113	Personalvertretungsrecht	Die nach § 139 WissHG /§ 111 LPVG einzurichtenden besonderen Personalvertretungen angeben					X	X

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Öffentliche Bekanntmachung
über eine weitere Teilgenehmigung
vom 30. Juli 1982
für das Kernkraftwerk Kalkar
(Bescheid Nr. 7/4 (1) SNR)**

Datum der Bekanntmachung: 14. Oktober 1982

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, Essen, am 30. Juli 1982 mit der 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/4 SNR vom 8. Oktober 1981 eine Genehmigung zur Errichtung von maschinentechnischen, elektrotechnischen und baulichen Anlagenteilen des Kernkraftwerks Kalkar erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), in Verbindung mit § 80 Abs. 3, § 88 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird der

Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, Essen, auf ihren Antrag bzw. den ihrer Rechtsvorgängerin, der Projektgesellschaft Schneller Brüter GbR, Essen, vom 6. März 1970, 29. Oktober 1970 und 22. Februar 1972, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 8. März 1982 mit Anhang vom 11. März 1982 auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem schnellen natriumgekühlten Reaktor von 730 MW thermischer Leistung und 300 MW elektrischer Leistung in der Gemarkung Hönnepele der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, am linken Rheinufer zwischen den Fluß-Kilometern 842,0 und 842,5 die

Genehmigung

erteilt, folgende Anlagenteile zu errichten

1. Brunnengebäude V einschließlich der zugehörigen Brandmelde- und Lüftungsanlage
2. Lufttechnische Anlagen einschließlich Brandschutzrichtungen
 - des Containments (TL01, TL02, TL03, TL09, TL11) sowie das Wassereinspritzsystem TN90 für die TL02-Kühler
 - des Ringraumes des Reaktorgebäudes (TL07)
3. Strahlenschutzinstrumentierung
 - Raum- und Abluftüberwachung
 - Kreislaufüberwachung
 - Ortsdosisleistungsmessung
 - Fortluftüberwachung
 - Abwasserüberwachung
4. Informationsnetz zur Aktivitäts- und Anlagenüberwachung.

Des weiteren wird die Genehmigung erteilt, an sämtlichen Kabeltrassen des Kernkraftwerks Brandschutzmaßnahmen gemäß Unterlage B.I.0.4 durchzuführen.“

Die Genehmigung zur Errichtung der Anlagenteile ist mit Auflagen verbunden, die insbesondere Anforderungen an den Brandschutz in der Anlage enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner

(Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)

und

b) in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Kalkar - Bauamt -, Grabenstraße 36, Zimmer 16

(Dienststunden: **montags** bis **mittwochs** von 7.45 bis 12.15 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr, **donnerstags** von 7.45 bis 12.15 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr, **freitags** von 7.45 bis 12.45 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen - III C 2 - 8943 SNR 300 - 5.4.9 - von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frielinghaus

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Bösebeck

- GV. NW. 1982 S. 625.

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine weitere Teilgenehmigung
vom 22. September 1982
für das Kernkraftwerk Kalkar
(Bescheid Nr. 7/5 SNR)**

Datum der Bekanntmachung: 14. Oktober 1982

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, Essen, am 22. September 1982 mit dem Bescheid Nr. 7/5 SNR eine Genehmigung zur Errichtung von maschinentechnischen und elektrotechnischen Anlagenteilen des Kernkraftwerks Kalkar erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), in Verbindung mit § 80 Abs. 3, § 88 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird der

Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, Essen,

auf ihren Antrag bzw. den ihrer Rechtsvorgängerin, der Projektgesellschaft Schneller Brüder GbR, Essen, vom 6. März 1970, 29. Oktober 1970 und 22. Februar 1972, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 1. Juli 1982 mit Anhang vom 5. Juli 1982 auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem schnellen natriumgeköhlten Reaktor von 730 MW thermischer Leistung und 300 MW elektrischer Leistung in der Gemarkung Hönnepel der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, am linken Rheinufer zwischen den Fluß-Kilometern 842,0 und 842,5 die

Genehmigung

erteilt, folgende Anlagenteile zu errichten:

1. Reaktortank mit Einbauten
2. Reaktordeckel mit Einbauten und Untersystemen
 - Reaktordeckel mit Einbauten
 - Tastarm
 - Brennelementeinzelinstrumentierung
 - Beladeinstrumentierung (mechanische Teile)
3. Natriumhauptideisläufe
 - Primär-Natriumhauptideisläufe
 - Sekundär-Natriumhauptideisläufe
 - Regeleinrichtungen
4. Reventingsystem
5. Notstromerzeugungsanlage einschließlich der zugehörigen Brandmelde- und Sprühflutanlagen
6. Reaktorschutzsystem
7. Störfallfolgeinstrumentierung
8. Zugänglichkeitseinrichtungen für die Primärzellen."

Die Genehmigung zur Errichtung der Anlagenteile ist mit Auflagen verbunden, die insbesondere Festlegungen zur Auslegung, Ausführung und Qualitätssicherung der Anlagenteile beinhalten und Forderungen an die Inbetriebnahmeprüfungen stellen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden."

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner

(Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)

und

- b) in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Kalkar - Bauamt -, Grabenstraße 36, Zimmer 18

(Dienststunden: montags bis mittwochs von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 7.45 bis 12.15 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 7.45 bis 12.45 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen - III C 2 - 8943 SNR 300 - 54.10 - von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frielinghaus

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Bösebeck

- GV. NW. 1982 S. 625.

Einzelpreis dieser Nummer 1,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8886/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8886/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X